

**Geschäftsordnung**  
**für die Arbeitsgemeinschaft der Nesselröder**  
**Verbände und Vereine**

**I. Name:**

Arbeitsgemeinschaft der Nesselröder Verbände und Vereine.

**II. Sitz:**

Nesselröden

**III. Zweck:**

Die Arbeitsgemeinschaft ist der Zusammenschluss der Nesselröder Verbände und Vereine. Sie bezweckt die Koordinierung von Veranstaltungen der ihr zugehörigen Verbände und Vereine des Ortes Nesselröden. Darüber hinaus kann sie auch eigene kulturelle Veranstaltungen durchführen. Sie hat Kontakte mit überörtlichen kulturellen Trägern herzustellen und zu unterhalten. Sie vermittelt Vorträge kultureller und heimatkundlicher Art zur Information ihrer Mitglieder, die den Vertretern der Verbände und Vereine als Anregung für ihre aktive Vereinsarbeit dienen sollen.

**IV. Rechtsform:**

Die Arbeitsgemeinschaft soll nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.

**V. Mitglieder:**

- Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft können alle in Nesselröden ansässigen Verbände und Vereine sowie drei Vertreter des Ortsrates sein. Der Arbeitsgemeinschaft können der Ortsheimatpfleger und der Altenobmann angehören.
- Sie werden durch ihren Vorsitzenden oder durch einen von ihm Beauftragten vertreten.
- Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- Beitrag wird nicht erhoben.
- Eventuell notwendige Umlagen können durch die Versammlung beschlossen werden.
- Die Aufnahme der Mitglieder beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
- Die Versammlung kann zur Wahrnehmung von bestimmten Arbeiten weitere Personen als Mitglieder aufnehmen. Diese müssen einem Verband oder Verein angehören.
- Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung erfolgen. Alle laufenden Verpflichtungen sind noch zu erledigen. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Arbeitsgemeinschaftsvermögen.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Versammlung beschlossenen Veranstaltungen zu unterstützen.
- Eventuelle Überschüsse oder Verluste sind anteilig nach Vereinsgröße aufzuteilen. Verbände und Einzelmitglieder werden nicht berücksichtigt.
- Als Verrechnungsgrundlage wird der Mitgliederbestand am 31. Dezember des vergangenen Jahres angenommen.

## **VI. Organe:**

Die Arbeitsgemeinschaft handelt durch ihre Organe.

Organe der Arbeitsgemeinschaft sind:

1. Mitgliederversammlung
2. der erweiterte Vorstand
3. der Vorstand
4. der Vorsitzende

Der Vorstand handelt ehrenamtlich.

Der Vorstand kann Aufgaben an Kommissionen weitergeben.

### **Mitgliederversammlung:**

- Die Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Es soll jährlich mindestens eine Versammlung stattfinden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn über die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- Änderungen der Geschäftsordnung sind nur mit dreiviertel der Mitglieder möglich. Es wird dann mit einfacher Mehrheit entschieden.
- Die Mitgliederversammlung wählt und entlastet den Vorstand.

### **Vorstand:**

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassierer
5. als erweiterter Vorstand drei Beisitzer.

### **Wahl des Vorstandes:**

- Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- Gewählt werden nacheinander: der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schriftführer, der Kassierer und die Beisitzer.
- Für die Wahl des 1. Vorsitzenden bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter.
- Es kann offen gewählt werden, wenn nicht ein Mitglied geheime Wahl beantragt.
- Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

### **Kassenprüfer:**

- Nach Ende eines Geschäftsjahres überprüfen zwei Kassenprüfer die Kassenführung.
- Die Kassenprüfer werden von der Versammlung gewählt.
- Es scheidet jährlich der dienstälteste Kassenprüfer aus.

## **VII. Geschäftsjahr:**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **VIII. Protokoll:**

Über die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle aufzunehmen, die vom Schriftführer geführt und vom Vorsitzenden gegengezeichnet werden.

## **IX. Auflösung:**

Die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft kann mit dreiviertel der Mitglieder und mit dreiviertel Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

## **X. Inkrafttreten:**

Die Geschäftsordnung tritt am 3. Oktober 1980 in Kraft.